

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 18. November 2010
(WSF-ABl. Nr. 12/2010, S.)

§ 1

Gegenstand

Diese Satzung regelt die Arten, die Höhe und das Verfahren der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Unberührt hiervon bleiben gesetzliche Regelungen und weitere spezielle satzungsrechtliche Festlegungen über Ansprüche wegen ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Stadtrat

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates (Stadträte) erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gezahlt.
Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 105,00 Euro
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und an Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, deren Mitglied sie sind, erhalten Stadträte ein Sitzungsgeld i. H. v. 13,00 Euro je Sitzungstag. Dies gilt auch, wenn am Sitzungstag mehrere Sitzungen stattfinden.
- (3) Sachkundige Einwohner als Mitglieder in beratenden Ausschüssen des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Stadtrates, deren Mitglieder die sachkundigen Einwohner sind, gezahlt und beträgt – auch bei mehreren Sitzungen am Tag – 13,00 Euro je Sitzungstag.
- (4) Mitglieder von Beiräten (§ 74 a GO LSA) erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates gezahlt und beträgt – auch bei mehreren Sitzungen am Sitzungstag – 13,00 Euro je Sitzungstag.
Haben Beiratsmitglieder für den Verhinderungsfall einen Vertreter, so erhält dieser anstelle des Mitgliedes das Sitzungsgeld, wenn er als Vertreter des Mitglieds an den Sitzungen teilnimmt.
- (5) Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, wenn der ehrenamtlich Tätige an der Mehrzahl der Tagesordnungspunkte der festgelegten Tagesordnung der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Stadträte

Über die Aufwandsentschädigung nach § 2 hinaus wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt an:

- | | | | |
|----|---|----------|-------------|
| 1. | den Vorsitzenden des Stadtrates | i. H. v. | 105,00 Euro |
| 2. | die Vorsitzenden der ständigen und zeitweilig beratenden Ausschüsse | i. H. v. | 52,00 Euro |
| 3. | die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates | i. H. v. | 52,00 Euro. |

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

- (1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte und die Ortsbürgermeister der zur Stadt Weißenfels gehörenden Ortschaften erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag.

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | für die Ortschaftsräte der Ortschaften Borau, Markwerben, Storkau, Schkortleben, Tagewerben und Wengelsdorf | 25,00 Euro |
| 2. | für die Ortschaftsräte der Ortschaften Burgwerben, Reichardtswerben und Uichteritz | 31,00 Euro |
| 3. | für die Ortschaftsräte der Ortschaften Großkorbetha und Leißling | 37,00 Euro |
| 4. | Für den Ortschaftsrat der Ortschaft Langendorf | 43,00 Euro. |

Die Übergangsregelung in § 10 bleibt unberührt.

- (2) Die Ortsbürgermeister der zur Stadt Weißenfels gehörenden Ortschaften erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Borau, Markwerben, Storkau, Schkortleben Tagewerben und Wengelsdorf | 200,00 Euro |
|----|---|-------------|

2. für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Burgwerben, Reichardtswerben und Uichteritz	250,00 Euro
3. für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Großkorbetha und Leißling	300,00 Euro
4. für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Langendorf	350,00 Euro.

Die Übergangsregelung in § 10 bleibt unberührt.

§ 5

Entschädigung für Vertreter

- (1) Sind die in § 3 Nr. 1 bis 3 genannten ehrenamtlich Tätigen an der Ausübung ihres Amtes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert, so wird ab diesem Zeitpunkt bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit die zusätzliche Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt, der während der gesamten Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte führt.
- (2) Im Falle der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dem Ortsbürgermeister gemäß § 4 Absatz 2 gewährten Aufwandsentschädigung.
- (3) Der jeweils Vertretene hat den Eintritt und die Beendigung seiner Verhinderung seinem Stellvertreter und dem Büro des Stadtrates vorher mitzuteilen.

§ 6

Voraussetzungen der Entschädigungen und Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach dieser Satzung besteht während der Amtszeit der jeweiligen ehrenamtlichTätigen.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages gemäß § 2 Absatz 1 und § 4 und des zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrages gemäß § 3 während eines Kalendermonats, so wird der Pauschalbetrag für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Entschädigung; Absatz 2 gilt entsprechend.

Die Entscheidung über diesen Anspruchsverlust trifft auf Antrag des Vorsitzenden des Stadtrates der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

- (4) Die Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld sowie die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld werden nachträglich bis zum Ablauf des auf den Anspruchsmonat folgenden Monats gezahlt.
Die Aufwandsentschädigung als ausschließlicher monatlicher Pauschalbetrag wird bis zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten zu benennendes Konto.

§ 7

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls.
Der Verdienstaussfall wird auf Antrag ersetzt.
Der Zeitraum für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung ihres Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- (3) Hausfrauen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird für das Zeitversäumnis ein Betrag von 11,00 Euro je Stunde gezahlt, sofern die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in die allgemein übliche Arbeitszeit (08:00 bis 18:00 Uhr) fällt.
- (4) Selbständige haben Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung, wenn ihnen in Folge der ehrenamtlichen Tätigkeit ein konkreter nachzuweisender Verdienstaussfall entstanden ist.

§ 8

Dienstreisen, Fahrtkosten

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes (Stadtgebiet) erhalten die ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
Über die Genehmigung der Dienstreisen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

- (2) Gem. § 33 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO LSA) werden ehrenamtlich Tätigen die ihnen tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zu tatsächlich stattfindenden Sitzungen erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
Die für Landesbeamte geltenden Vorschriften für die Reisekostenvergütung finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Auslagenersatz

Notwendige Aufwendungen zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die nicht bereits durch die Aufwandsentschädigung und die Kostenerstattung nach § 8 abgedeckt sind, werden auf schriftlichen Antrag erstattet.
Im Antrag ist die Notwendigkeit der Aufwendung zu begründen. Dem Antrag sind Belege zum Nachweis der Höhe der Aufwendungen beizufügen.

§ 10 Übergangsregelungen für übergeleitete Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Gemeinderäte der zum 1. Januar 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinden Langendorf, Markwerben und Uichteritz, welche für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode der Ortschaftsräte Langendorf, Markwerben und Uichteritz sind, erhalten bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit als Gemeinderatsmitglied folgende Aufwandsentschädigungen:
1. Die Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Markwerben erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag
i. H. v. 35,79 Euro
 2. Die Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Langendorf erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag
i. H. v. 52,00 Euro
und Sitzungsgeld i. H. v. 13,00 Euro.
- Für das Sitzungsgeld gilt § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 entsprechend.
3. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Uichteritz erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag
i. H. v. 46,02 Euro.
- (2) Die bisherigen Mitglieder des Gemeinderates der zum 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinden Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau,

Tagewerben und Wengelsdorf, welche für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode Mitglieder der Ortschaftsräte der Ortschaften Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerben und Wengelsdorf sind, erhalten für die Zeit vom 1. September 2010 bis 31. Dezember 2010 folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Burgwerben erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i. H. v. | 36,00 Euro |
| 2. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Großkorbetha erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i. H. v. und Sitzungsgeld i. H. V. | 52,00 Euro
12,00 Euro |
| 3. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Leißling erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i. H. v. und Sitzungsgeld i. H. v. | 35,00 Euro
13,00 Euro |
| 4. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Reichardtswerben erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i. H. v. | 40,00 Euro. |
| 5. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Schkortleben erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i. H. v. | 50,00 Euro |
| 6. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Storkau erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i. H. v. | 25,00 Euro |
| 7. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Tagewerben erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag i. H. v. und Sitzungsgeld i. H. v. | 21,50 Euro
12,50 Euro |
| 8. Die Ortschaftsräte der Ortschaft Wengelsdorf erhalten Sitzungsgeld i. H. v. | 11,00 Euro |

Soweit Sitzungsgeld gewährt wird, gilt dafür § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 entsprechend.

- (3) Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der zum 1. Januar 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinden Langendorf, Markwerben und Uichteritz, die für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode Ortsbürgermeister der Ortschaften Langendorf, Markwerben und Uichteritz sind, erhalten für diese Zeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Langendorf erhält | 1.023,00 Euro |
| 2. Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Markwerben erhält | 613,55 Euro |

- | | | |
|--|---|---------------|
| 3. | Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Uichteritz erhält | 818,07 Euro |
| (4) Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der zum 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinden Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Tagewerben und Wengelsdorf, die für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode Ortsbürgermeister der Ortschaften Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Tagewerben und Wengelsdorf sind, erhalten für die Zeit vom 1. September 2010 bis 31. Dezember 2010 folgende monatliche Aufwandsentschädigung: | | |
| 1. | Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Burgwerben erhält | 665,00 Euro |
| 2. | Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Großkorbetha erhält | 1.000,00 Euro |
| 3. | Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Leißling erhält | 820,00 Euro |
| 4. | Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Reichardtswerben erhält | 615,00 Euro |
| 5. | Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Schkortleben erhält | 520,00 Euro |
| 6. | Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Tagewerben erhält | 600,00 Euro |
| 7. | Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Wengelsdorf erhält | 675,00 Euro. |

§ 11

Übergangsregelung für die neu gewählte Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Storkau

Die am 14. September 2010 vom Ortschaftsrat der Ortschaft Storkau neu gewählte Ortsbürgermeisterin erhält ab Bestätigung der Wahl durch Beschluss des Stadtrates vom 30. September 2010 die Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) § 10 Absätze 1 und 3 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (3) § 10 Absätze 2 und 4 treten am 1. September 2010 in Kraft.
- (4) § 11 tritt am 30. September 2010 in Kraft.
- (5) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Januar 1995 (Weißenfelder Amtsblatt, Ausgabe Nr. 2/1995 vom 17. Februar 1995, S. 7) zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2009 (Weißenfelder Amtsblatt, Ausgabe Nr. 11/2009 vom 27. November 2009, S. 5) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.